



Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplans Nr. 258, Dorfstraße, in Herne-Sodingen

1 Veranlassung

Die Stadt Herne plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 258, Dorfstraße, in Herne, Bezirk Sodingen, Stadtteil Börnig. Ziel der Planung ist die städtebauliche Ordnung der denkmalgeschützten Hofanlage „Hof Werth“, Dorfstraße 30a und 30b, einschließlich der Freiflächen und Nebenanlagen.

Bebauungspläne stellen zwar selbst kein Vorhaben dar, von dem artenschutzrechtlich erhebliche Eingriffe ausgehen würden. Allerdings ist die Vollziehbarkeit der Planung daran gebunden, dass nicht gegen mögliche Verbotstatbestände verstoßen wird, weshalb die Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplans, und nicht erst bei Realisierung der damit ermöglichten Vorhaben, üblich und gängige planerische Praxis ist. Zur Abschätzung der möglichen artenschutzrechtlichen Erheblichkeit des Plans wurde daher dieses Gutachten erstellt.

2 Prüfumfang und Methoden

Die Vorgaben des gesetzlichen Artenschutzes, europarechtlich geregelt in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL), werden in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt. Maßgeblich sind insbesondere die Zugriffsverbote des § 44.

Demnach ist es verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt dabei: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften wird im Land Nordrhein-Westfalen für die Bauleitplanung in der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 näher geregelt.

Gegenstand der Prüfung sind die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Zur Vereinfachung der Prüfung hat zudem das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) die Liste der sogenannten "planungsrelevanten Arten" aufgestellt. Die planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen FFH Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Dadurch soll, insbesondere bei den europäischen Vogelarten, eine detaillierte Prüfung von "Allerweltsarten", deren Erhaltungszustand sich durch Eingriffsvorhaben im Regelfall nicht verschlechtern wird, vermieden werden. Dabei ist ggf. zu prüfen, ob von dem Vorhaben ausnahmsweise besondere Auswirkungen ausgehen können, die sich auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population solcher Arten auswirken würden. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötungsverbot) für alle europäisch geschützten Arten zu vermeiden ist.

Nach der Handlungsempfehlung ist im ersten Schritt vorgesehen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Dies wird im Rahmen des vorliegenden Gutachtens geprüft. Nach der Handlungsempfehlung ist die Vorprüfung im Regelfall im Zuge der Aufstellung des Umweltberichts zu leisten, es ist aber alternativ auch möglich, ein eigenständiges Artenschutzgutachten anzufertigen.

3 Plangebiet

Plangebiet ist das Plangebiet des Bebauungsplans. Es umfasst die zu Wohnzwecken genutzte Hofanlage (Dorfstraße 30a und 30b), Grundstücke Gemarkung Börnig, Flur 9, Flurstücke 34, 627, 707, 719, amtliche Fläche zusammen 4251 Quadratmeter. Das Plangebiet umfasst neben den bebauten Bereichen im Norden eine Streuobstwiese mit einer abgeschätzten Größe von etwas weniger als 2500 Quadratmeter.

Das Plangebiet ist umgeben von Straßen und bebauten Flächen. Wechselwirkungen mit benachbarten Flächen sind daher nicht zu beachten.

4 Biotoptypen und Vegetation

Die Obstwiese umfasst einen rasterförmigen Baumbestand aus alten und nachgepflanzten Obstbäumen, der eine rasenartige Grünlandfläche überschirmt, die durch Schafe beweidet wird.

5 Gebäudebestand

Der Gebäudebestand im Plangebiet umfasst zwei Wohnhäuser (ehemaliges Haupt- und Torhaus), die zur Hofanlage gehörenden Nebengebäude (ehem. Stall, Backhaus und Dörrhaus) und verschiedene kleine, nicht zu Wohnzwecken genutzte moderne Nebengebäude.

6 planerische Festsetzungen

Der Hof Werth ist als Baudenkmal gemäß 3 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in die Denkmalliste der Stadt Herne eingetragen (Denkmalnr.6, vom 19.06.1985). Zum Schutzzumfang gehört die gesamte Hofanlage einschließlich Haupthaus, Torhaus, Backhaus, Dörrhaus, Stallgebäude und Obstwiese, die das Plangebiet bilden.

Das Plangebiet, einschließlich der Obstwiese, liegt im baurechtlichen Innenbereich und damit außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Die Obstwiese ist im Stadtökologischen Beitrag (STOEB) von 2006 in der höchsten Wertstufe (Stufe 1) dargestellt.

7 Eingriff

Ziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen sowie die für die Erschließung des Plangebietes erforderlichen privaten Wegeflächen. Da der vorhandene Baubestand, unter Einschluss der Obstwiese, als Ensemble denkmalgeschützt ist, ist eine Ausweisung neuer Bauflächen im diesem Bereich nicht zu erwarten. Erschließung und die Errichtung von Nebengebäuden wären ggf. auch im Zuge einer einfachen Baugenehmigung realisierbar gewesen. Ziel des Bebauungsplans ist hier die Ordnung der künftigen Entwicklung.

Aus der Planung ist damit kein neuer Eingriff in artenschutzrechtlich erhebliche Sachverhalte absehbar. Da der vorhandene Bestand erhalten werden soll und Eingriffe darin im Zuge der Planung nicht absehbar sind, sind somit auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Eine Kartierung, Analyse und Bewertung des Bestands ist damit im Zuge dieses Verfahrens entbehrlich und wurde nicht durchgeführt. Der Wert des Biotoptyps Obstwiese für den Artenschutz generell ist gut dokumentiert und würde bei baulichen Eingriffen in diesen Bereich artenschutzrechtliche Konflikte erwarten lassen. Damit wäre hier eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchzuführen. Soweit hier keine Eingriffe geplant sind, ist diese aber entbehrlich.

8 Bewertung

Eingriffe in den vorhandenen Bestand sind auf der Ebene des Bebauungsplans nicht absehbar. Da keine erheblichen Eingriffe zu erwarten sind, ist das Vorhaben mit den Belangen des gesetzlichen Artenschutzes verträglich.

Sollten sich bei Realisierung der Planung aber Eingriffe ergeben würden, wären diese auf der Ebene des Einzelvorhabens, z.B. im Rahmen der Baugenehmigung, abzuarbeiten. Dafür wäre dann ein eigenständiges Gutachten erforderlich.

Die Pflege und Unterhaltung der Obstwiese selbst ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Als planerischer Hinweis sei aber angeraten, im Falle von abgängigen Altbäumen einen bestimmten Anteil der Stämme und des Derbholzes als Totholz auf der Fläche zu belassen. Dies würde die Bedeutung für den Artenschutz stärken. Ansonsten ist die gegenwärtige Unterhaltung und Nutzung der Fläche mit den Artenschutzbelangen vereinbar.

Unter Beachtung dieser Hinweise geht das Vorhaben konform mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes.

Herne, 13. Mai 2020

R. Köhler